

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/279
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	29.10.2019
Einheitliche Kulturförderrichtlinien der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Kultur und Weiterbildung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schwerhoff, Simon	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	13.11.2019	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Erläuterung:

Im Kulturentwicklungsplan der Stadt Borken (2015-2018) ist ein zentrales Ziel die Einführung von transparenten Kulturförderrichtlinien. Die Stadt Borken fördert u.a. über das Kulturbüro der Stadt Borken verschiedene Kulturakteure und ermöglicht somit deren Arbeit und die Entstehung von kulturellen Angeboten in der Kreisstadt. (u.a. KulturRaum³, Kunstverein artline, „Artloch“, Brauchtums- und Heimatveranstaltungen, ...) Dies geschieht per Antrag an die Verwaltung und den AKS. Das Prozedere wird mit den an diese Vorlage angefügten „Richtlinien zur Förderung der nicht-städtischen Kulturarbeit der Stadt Borken (Freie Kulturförderung)“ vereinheitlicht. Die Entscheidungswege, Förderbestimmungen und Ziele der freien Kulturförderung sind durch diese Richtlinien erstmals verschriftlicht und klar nachvollziehbar.

Die Eckdaten der neuen Kulturförderung (KFR) im Überblick:

- Grundlage für die KFR sind die bestehenden Fördernehmer/innen aus Borken. Das Arbeiten und die Bedarfe dieser waren die Entwicklungsgrundlage.
- Die Verwaltung fördert in Anlehnung an die Kulturförderrichtlinien des Landes NRW die Kulturarbeit in Borken.

- Die Kulturförderung ist stets ein Defizitausgleich und bezieht sich auf sieben Kernsparten/Kulturelle Bereiche. Ein Förderantrag ist also ein Antrag auf Defizitausgleich durch die Stadt Borken.
- Kleinere- bis mittlere Projekt(e) bis 3.000 Euro Fördervolumen pro Kalenderjahr werden über den Vordruck *Projektdatenblatt* und *Finanzierungsplan* über die Verwaltung bewilligt
- Projekte über 3.000 Euro werden nach wie vor dem AKS zur Entscheidung vorgelegt. Am Jahresende erfolgt eine Mitteilung über alle geförderten Projekte und eingereichten Anträge an die Öffentlichkeit/den AKS.

Diese Kulturförderrichtlinien wurden am 29.10. auf dem Borkener Kultur Kollektiv bereits den Kulturakteuren vorgestellt und sollten unter Voraussetzung der politischen Zustimmung am 1.1.2020 in Kraft treten und in einer Übergangsphase das Fördersystem umstellen.

Entscheidungsalternative/n:

Nach Beratung

Finanzielle Auswirkungen:

Das Budget der freien Kulturförderung wurde bisher je nach Antragslage in den Haushalt eingebracht.

Aufstellung der letzten Jahre:

Jahr 2018	31.500 Euro
Jahr 2019	46.700 Euro
Jahr 2020	52.300 Euro (geplant)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken stimmt den vorliegenden neuen „Richtlinien zur Förderung der nicht-städtischen Kulturarbeit der Stadt Borken (Freie Kulturförderung)“ zu. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und werden spätestens nach drei Jahren evaluiert.

Anlagen:

- 1: Richtlinien zur Förderung der nicht-städtischen Kulturarbeit der Stadt Borken (Freie Kulturförderung)
- 2: Projektdatenblatt
- 3: Einnahmen-/Ausgaben Datenblatt